



Gemeinsamer Bundesausschuss
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

Vorab per Fax: 030 - 275838105

Dr. Sonja Optendrenk

Leiterin der Abteilung 2
Gesundheitsversorgung
Krankenversicherung

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin
53107 Bonn

TEL +49 (0)30 18 441 – 1330 / 2000

FAX +49 (0)30 18 441 - 4847 / 4920

E-MAIL Sonja.Optendrenk@bmg.bund.de

213-21432-87

Berlin, 15. Dezember 2020

Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) gemäß § 91 SGB V vom 15. Oktober 2020

hier: Änderung der Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie (PPP-RL): Konkretisierung und Überarbeitung der Regelungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte o.a. Beschluss vom 15. Oktober 2020 über eine Änderung der PPP-RL wird nicht beanstandet und kann in Kraft treten.

Die Nichtbeanstandung wird mit folgender Auflage verbunden:

Dem G-BA wird aufgegeben, im Rahmen der Überprüfung der Mindestvorgaben für die Psychosomatik nach § 14 Absatz 2 PPP-RL die praktische Umsetzbarkeit sowie die Anpassungsbedarfe bei der Höhe oder der Ausdifferenzierung von Behandlungsbereichen zu prüfen und zu berücksichtigen.

Begründung:

Das Bundesministerium für Gesundheit hatte seine Nichtbeanstandung des Beschlusses des G-BA vom 19. September 2019 zur Erstfassung der PPP-RL mit der Auflage verbunden, dass der G-BA durch Beschluss bis zum 31. Oktober 2020 mit Wirkung zum 1. Januar 2021 die Mindestvorgaben für die Psychosomatik und deren etwaig erforderliche Anpassung der Behandlungsbereiche zu überprüfen oder die Verlängerung der übergangsweisen Aussetzung der Sanktionsregelung für psychosomatische Behandlungsbereiche zu beschließen hat.

Mit dem o.g. Beschluss vom 15. Oktober 2020 hat der G-BA dieser Auflage dahingehend Rechnung getragen, dass für die Einrichtungen der Psychosomatik gemäß § 16 Absatz 4 PPP-RL die Ermittlung der Mindestvorgaben und des Umsetzungsgrades sowie die Vorgaben bei Nichteinhaltung der Mindestvorgaben bis zum 31. Dezember 2021 ausgesetzt sind. Psychosomatische Einrichtungen müssen erst ab dem 1. Januar 2022 die Mindestvorgaben für die Personalausstattung ermitteln. Im Jahr 2021 erfolgen zudem keine Sanktionen.

Durch die zeitliche Verlagerung hat eine Überprüfung der Mindestvorgaben für die Psychosomatik und deren etwaig erforderliche Anpassung der Behandlungsbereiche jedoch nicht stattgefunden. Dies ist dem Grunde nach erforderlich, da die psychosomatische Versorgung nicht den Regelungen der Psych-PV unterlag, sodass es im Vergleich zur psychiatrischen Versorgung bei Festlegung der entsprechenden Mindestvorgaben an bereits erprobten Anhaltszahlen fehlt. § 14 Absatz 2 PPP-RL sieht nunmehr vor, dass die Mindestvorgaben für die Psychosomatik bis zum 30. September 2021 mit Wirkung zum 1. Januar 2022 zu überprüfen und ggf. anzupassen oder neu zu definieren sind.

Dem G-BA wird daher aufgegeben, im Rahmen der Überprüfung der Mindestvorgaben für die Psychosomatik nach § 14 Absatz 2 PPP-RL die praktische Umsetzbarkeit sowie die Anpassungsbedarfe bei der Höhe oder der Ausdifferenzierung von Behandlungsbereichen zu prüfen und zu berücksichtigen.

Zudem wird auf Folgendes hingewiesen:

Vor dem Hintergrund, dass die Sanktionsregelungen zunächst bis zum 31. Dezember 2023 gelten und der G-BA gemäß § 16 Absatz 2 PPP-RL Entscheidungen über weitergehende Sanktionsregelungen im Hinblick auf die Umsetzung für einen weiteren Wegfall des Vergütungsanspruchs spätestens bis zum 31. Oktober 2023 zu treffen hat, wird unter Bezugnahme auf den mit der Nichtbeanstandung vom 20. Dezember 2019 erteilten Hinweis unter Punkt 1. erneut darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Konkretisierung der Sanktionierung die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sowie das Übermaßverbot des § 137 Absatz 1 Satz 4 SGB V zu beachten sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Sonja Optendrenk

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Zugang schriftlich oder elektronisch gemäß § 65a SGG oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 – 6, 14482 Potsdam, Klage erhoben werden.